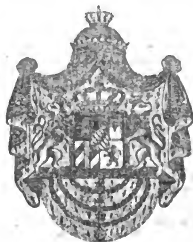


Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1840.



München.



Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 1.

München, den 25. April 1840.

Inhalt.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, sowie über die Berathungsverhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

A.

Die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde betr.

Wir bekleiden den an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurf, die Abänderung

des §. 6. im Titel VII. der Verfassungs-Urkunde betreffend, auf die durch Gesammt-Beschluß beider Kammern verfassungsmäßig
Beil. I. erklärte Beistimmung mit Unserer Sanction und lassen hiernach das Gesetz unter Ziffer I. ausfertigen.

B.

Die Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betreffend.

Dem Entwurfe über den vorbemerkten Gegenstand ertheilen Wir auf die von den Ständen des Reiches durch Gesammtbeschluß erklärte Zustimmung, und zwar unter Berücksichtigung der von denselben hierüber an
Beil. II. Uns gebrachten ersten vier Wünsche Unsere Sanction, und erlassen demnach das unter Ziffer II. anruhende Gesetz.

Was den weitern, von den beiden Kammern hiebei vorgetragenen Wunsch bezüglich der baldigen Herbeiführung einer allgemeinen Revision aller in den Zollvereinsstaaten bestehenden Wechselordnungen und einer Vereinbarung über gemeinsame Grundlagen derselben anbelangt, so werden Wir der Förderung dieses Wunsches die geeignete Bedachtnahme zuwenden.

C.

Das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend.

Die zu dem Gesetzesentwurf über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst von den Ständen beantragten Modificationen genehmigen Wir hiemit, und erlassen hienach das unter Ziffer III. Beil. III.
beigeschlossene Gesetz.

Auf die in dem Gesammtbeschluß über dieses Gesetz von den Kammern ausgedrückten Wünsche:

1. wegen Veröffentlichung von Briefen Verstorbener, und
2. wegen Namhaftmachung der Quellen solcher Artikel, welche die öffentlichen Blätter gegenseitig auseinander entlehnen,

werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen.

D.

Den Gesetzes-Entwurf hinsichtlich des freiwilligen Eintritts in die Armee und der freien Wahl der Waffengattung betreffend.

Den an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurf über den freiwilligen Eintritt in das

Heer, und über die freie Wahl der Waffengattung, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern sanctionirt, und erlassen demnach das unter Ziffer IV. anliegende Gesetz. Beil. IV.

E.

Den Gesetzes-Entwurf über die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Den der Ständeversammlung vorgeschlagenen Gesetzes-Entwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., erheben Wir, nachdem die gemeinsame Zustimmung beider Kammern vorliegt, hiemit zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer V. anfügen. Beil. V.

F.

Die Gesetzes-Entwürfe hinsichtlich der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Den Entwurf über die Abänderung der §§. 7., 8. und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr., haben Wir in der Art, wie sich derselbe nach den von den Ständen beantragten, von Uns genehmigten Modificationen gestaltet, durch Unsere Sanction zum Gesetze erhoben, und lassen solches unter Ziffer VI. hieneben anfügen. Beil. VI.

Was die bei dieser Veranlaßung angeregten, besonderen Wünsche anbelangt, so werden Wir

1. denjenigen, welcher die Unterstützung der gewerbtreibenden Klasse, sowie
2. den, welcher die Vermehrung der Filialbanken betrifft, auf geeignete Weise berücksichtigen, und behalten Uns
3. rücksichtlich des weiteren Wunsches, welcher eine Abänderung des §. 73. der Bankstatuten bezielt, die nähere Erwägung vor, um nach Befund die geeignete weitere Einleitung treffen zu können.

G.

Den Gesetzentwurf hinsichtlich der Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII., über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, betreffend.

Nachdem der Gesetzes-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII., über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, die Zustimmung der Stände durch Gesammtbeschluß beider Kammern erhalten hat, so er-

theilen Wir hiemit Unsere Sanction, und erlassen das unter Ziffer VII. angefügte Gesetz. Beil. VII.

H.

Den Gesetzesentwurf, die Vollendung des Bibliothek- und Archiv-Gebäudes betreffend.

Wir bekleiden den an die Stände des Reiches gebrachten Gesetzesentwurf, die Vollendung des Bibliothek- und Archivgebäudes zu München betreffend, auf die durch Gesammtbeschluß beider Kammern verfassungsmäßig erklärte Beistimmung mit Unserer Sanction, und lassen hiernach das Gesetz unter Ziffer VIII. ausfertigen. Beil. VIII.

I.

Die General-Uebersicht über die Vertheilung des Gesammt-Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode $18\frac{37}{43}$ betreffend.

Nachdem die den Ständen im Verfolge der Bestimmungen des §. 10. des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 vorgelegte Generalübersicht über die Vertheilung des Gesammt-Kreisbedarfes unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode die Zustimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung erhalten hat, so ertheilen Wir derselben zum Behufe der definitiven Feststellung Unsere Genehmigung, und lassen solche unter Ziffer IX. hier anfügen. Beil. IX.

K.

Das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{40}{41}$, $18\frac{41}{42}$ und $18\frac{42}{43}$ betreffend.

Den der Ständeversammlung des Reiches vorgelegten Gesetzesentwurf, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{40}{41}$, $18\frac{41}{42}$ und $18\frac{42}{43}$ betr., erheben Wir in der Fassung, welche derselbe durch den zustimmenden Gesammtbeschluß beider Kammern erhalten hat, zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer X. anfügen. Beil. X.

L.

Die mit andern Staaten abgeschlossenen neuen Zoll- und Handelsverträge betreffend.

Wir haben den Ständen des Reichs

1. den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 1. November 1837;
2. den Vertrag mit den Niederlanden wegen Erleichterungen und Begünstigungen

bei der Schifffahrt vom 3. Juni 1837, bekannt gemacht am 26. Januar 1838, und

3. den Vertrag mit den Niederlanden, wegen der gegenseitigen Handelsverhältnisse vom 21. Januar 1839, unbeschadet der Rechte Unserer Krone hinsichtlich der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Auslande, sowie in Ansehung des Abschlusses der Zollvereins- und Handelsverträge —

zur Anerkennung bezüglich der den ständischen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen lassen, welche auch durch die Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern erfolgt ist.

M.

Den Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend.

Nachdem die Stände allen in dem denselben mitgetheilten Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 getroffenen Abänderungen zugestimmt haben, so ertheilen Wir dem hierauf bezüglichen Gesammt-Beschlusse hiedurch Unsere Genehmigung, mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragsmäßigen Bestimmungen bereits seit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werde.

N.

Die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend.

Wir genehmigen die Gesammtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, nämlich:

1. die Ermächtigung, die Verminderung oder auch Aufhebung, so wie die Erhöhung der Zoll- und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereins-Staaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge sich deßfalls — für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten — vereinbaren sollten — oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß, wenn alle hiernach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächsten Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, selbige mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder auf-

hören, und dagegen die abgeänderten Zölle und sonstige Gebühren nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen wieder erhoben werden sollen.

2. Die Ermächtigung hinsichtlich des Chaussee-Geldes mit Rücksicht auf die auch gelegenheitlich der jüngsten General-Conferenz von 1839 neuerdings erhobene Erinnerung, solche weitere Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverständniß und jede Erinnerung hinsichtlich der Chausee-Gelderhebung nach Erforderniß der Verhältnisse zu beseitigen, oder dasselbe ganz zu entfernen vermögen, bis etwa in allen Vereins-Staaten auch übereinstimmende Chaussee-Geld-Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ständische Zustimmung in der Art und Weise wie im Postulate 1. vorbehalten bleibt;

3. Die Befugniß, nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Sicherung, der Befestigung und Fortsetzung des Zoll-Vereines jene besondern finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen treffen zu können, wodurch dieser Zweck erreicht und gesichert wird, unter dem Beifügen, daß, wie zu 1. bereits angeführt ist, nach Maaßgabe der Beziehung auf den ständischen Wirkungskreis, die Vorlage solcher Momente bei der nächsten Stände-Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe.

Wir finden Uns dabei veranlaßt, den Ständen des Reiches Unser besonderes Wohlgefallen über die Bereitwilligkeit auszudrücken mit welcher dieselben Unsere und der übrigen vereinten Regierungen gemeinsame Bestrebungen für die Ausbildung des teutschen Zollvereines nach Innen und nach Außen auch innerhalb ihres Wirkungskreises zu unterstützen fortfahren, anerkennend die segensvollen Folgen, welche hieraus nicht nur für die Emporhebung teutschen Gewerbsfleißes und teutschen Handels, sondern auch für die Befestigung teutscher Eintracht in reichem Maaße hervorgehen.

II.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18\frac{35}{36}$, $18\frac{36}{37}$ und $18\frac{37}{38}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen lassen, und es sind dadurch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 10. erfüllt worden.

B.

Stand der Staats-Schulden-tilgungs-Anstalt.

In gleicher Weise sind den Ständen des Reiches genaue Nachweisungen über den Stand der Staats-Schulden-Tilgungskasse, der Pensions-Amortisationskasse, und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotations-Kasse vorgelegt, und hiedurch die Bestimmungen des Titl. VII. §§. 11. und 16. der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

Was die eingelegte Verwahrung gegen allenfallsige Verbindlichkeiten und Haftungen der Staatskassen bezüglich der Defensionsgelder betrifft, so erwidern Wir, daß solche Verbindlichkeiten und Haftungen zu keiner Zeit ohne verfassungsgemäße Begründung werden in Anspruch genommen werden.

III.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten besonderen Anträge und Wünsche, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwidern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Zu der General-Uebersicht über die Vertheilung des Gesammt-Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode $18\frac{37}{43}$.

1. Die Wünsche der Stände bezüglich der Beförderung des Schulwesens haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

2. Dem Antrage, die in das Kreis-Budget des pfälzischen Regierungs-Bezirkes eingestellte Position von 8502 fl. des Jahres für den Unterhalt der Findelkinder auf den wirklichen Bedarf von 16,000 fl., durch Zuschüsse aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode zu erhöhen, vermögen Wir eine entsprechende Folge nicht zuzuwenden, da derselbe mit den bezüglich der Dotation der pfälzischen Kreisfonds bestehenden besonderen Verhältnissen und Bestimmungen nicht im Einklange steht.

3. Wie die auch von Uns lebhaft gewünschte zweckmäßige Vollendung der Kreis-Irren-Anstalten so schleunig als möglich bewerkstelliget werden könne, werden Wir in weitere Erwägung ziehen, und haben vor, das Geeignete nach dem Befunde zu verfügen.

4. Das Bedürfniß einer Revision und Ver-

besserung der bestehenden Forststraf- und Forstpolizei-Gesetzgebung ist Unserer Bedachtnahme nicht entgangen, und wird ein Gegenstand Unserer besonderen Fürsorge bleiben.

5. Wir haben zur Verbesserung des Zustandes der Strassen- und Landbauten bereits in den drei ersten Jahren der laufenden Finanzperiode beträchtliche ausserordentliche Zuschüsse bewilliget.

Es bleibt dabei Unserer näheren Erwägung vorbehalten, was in dieser Beziehung etwa noch künftig nach dem Maaße des wahren Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die Sicherung eines entsprechenden Erfolges zu geschehen haben dürfte.

6. Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden und Distrikte mit unverhältnißmäßigen örtlichen und Distrikts-Umlagen, namentlich bei Strassen- und Wegbauten, widerstreitet Unseren landesväterlichen Absichten.

Wir werden die deßfalls an Uns gebrachten Klagen der genauesten Prüfung unterstellen lassen, und nach dem Befunde das zur Abhilfe Geeignete verfügen.

Was aber die Aufnahme von Distrikts-Strassen in die Reihe der Staats- und Kreis-Strassen anbelangt, so muß die Erwägung, welche Verfügungen etwa deßfalls zu treffen seyn dürften, bis zur Feststellung des Budgets der Vten Finanzperiode ausgesetzt bleiben, da eine Erweiterung der den Kreisfonds und der Staatskassa nach dem Finanzgesetze vom 17. November 1837 obliegenden Lasten nicht ohne die Verrückung der wesentlichen Grundlagen desselben im Laufe der Finanzperiode erfolgen könnte.

7. Bezüglich des Antrags auf Befreiung des Fabrikfuhrwerkes von den bezüglich der breiten Radfelgen gegebenen Bestimmungen, bleibt Unsere Beschlußfassung bis nach Beendigung der deßfalls bereits angeordneten Erhebungen vorbehalten.

8. Die rasche Erledigung der fiskalischen Prozesse über die Baulast bei kirchlichen Gebäuden soll von Seite der Fiskalate in keiner Weise gehemmt werden.

9. Bei der Entwerfung der Kreis-Budgets für die V. Finanzperiode wird in nähere Erwägung gezogen werden, in wie weit eine Vermehrung der Dotation der Kreisfonds erforderlich, und auf welche Weise dieselbe zu bewerkstelligen sey. Was die im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode etwa sich hervorthuenden unvorhergesehenen und außerordentlichen Bedürfnisse anbelangt, so werden Wir für die Befriedigung derselben nach dem Maße der gesetzlichen Verpflichtung und auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege stets Sorge tragen lassen.

B.

Zu besondern Gesammtbeschlüssen.

I. Den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtnissen betreffend.

Dem gemeinsamen Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiemit gesetzlich alle Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen in denjenigen Theilen des Königreiches, wo diese Verordnungen eingeführt waren, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes als aufgehoben.

Den ersten Wunsch, welchen die Stände dem ebenbemerkten Antrage beigefügt haben, daß nämlich sämmtliche Pfarr- und sonstige Curatstellen auf den gesetzlichen Congrual-Betrag gebracht werden möchten, haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

Was den zweiten Wunsch wegen vollständiger Genügung der Baupflicht des Staatsärars bei Cultusgebäuden, und wegen nachhaltiger Wendung der Baufälle bei denselben betrifft, so haben Wir die hiezu erforderlichen Einleitungen bereits anordnen lassen.

II. Die Conkurrenzbeiträge der Cultusstiftungen betreffend.

Es ist Unser Wille, daß bei dem Vollzuge der in den §§. 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage enthaltenen Bestimmungen das Stamm-Vermögen der Stiftungen ungeschmälert erhalten, die hinlängliche Deckung der eigenthümlichen Bedürfnisse jeder einzelnen Stiftung nicht beeinträchtiget, der geregelte Gang der Verwaltung nicht gestört, und den gesetzlichen Rechten und Zuständigkeiten der geistlichen Oberbehörden und der Gutsherren in keiner Weise zu nahe getreten werde.

Jeder deßfalls bestehenden gegründeten Beschwerde soll die gebührende Abhilfe zu Theil werden.

III. Die Druckkosten der in Ermanglung von Lokalblättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröffentlichenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen betreffend.

Wir werden die geeigneten Anordnungen ergehen lassen, damit die durch §. 82. des revidirten Gemeinde-Edikts angeordnete örtliche Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen in einer, dem gesetzlichen Zwecke entsprechenden,

zugleich aber für die betheiligten Gemeinden und Stiftungen am wenigsten kostspieligen Weise vollzogen werde.

Indem Wir Unseren Ständen diesen Abschied ertheilen, gereicht es Unserem Herzen zur wahren Befriedigung, denselben die wohlgefällige besondere Anerkennung der gewissenhaften und unermüdlichen Berufstreue und des teutschen Rechtssinnes, so wie der treuen Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus und des Vertrauens auszudrücken, welches dieselben durch die in den Gesammtbeschlüssen Uns dargebrachten Ergebnisse ihrer gemeinschaftlichen Verhandlungen bewährt haben, und Unsere Lieben und Getreuen die Stände des Reichs Unserer Königlichen Huld und Gnade zu versichern, womit Wir denselben stets gewogen bleiben.

Gegeben, München am 15. April 1840.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär
P. Hexamer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, den 27. April 1840.

Inhalt:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des in dem Titel VII. §. 6. der Verfassungsurkunde für die Vorlage eines jeden neuen Budgets festgesetzten Termines durch die Erfahrung dargethan worden ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. I.

Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

Art. II.

Der vorstehende Art. I. soll an die Stelle des hiemit aufgehobenen §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde treten und demzufolge mit der Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Reiches bekleidet werden.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär
P. Hexamer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, den 27. April 1840.

Inhalt.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Berücksichtigung des Uns während des vorigen Landtages vorgelegten ständischen Gesammt-Beschlusses wegen Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-Ordnung nach Vernehmung des Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Bei allen und jeden Wechsel-Briefen hat der Inhaber in der Regel nur dafür zu sorgen, daß solche wenigstens am stipulirten Verfall- — beziehungsweise Zahltage an den Ort, wohin sie lauten, kommen und daß damit nach Wechselrecht verfahren werde.

Ist jedoch in dem Wechsel selbst die

Zeit, innerhalb welcher derselbe präsentirt werden soll, bestimmt, oder ist nach den Gesetzen des Ortes, wohin der Wechsel trassirt ist, ein bestimmter Tag oder eine bestimmte Frist für die Präsentation eines Wechsels festgesetzt, so liegt dem Inhaber ob, dafür zu sorgen, daß der Wechsel-Brief rechtzeitig präsentirt werde.

Die Vorschriften des §. 5. Cap. I. der Nürnberger Wechsel-Ordnung werden, in so weit sie entgegen stehen, hiemit ausdrücklich aufgehoben.

§. 2.

Die §§. 6. und 7. des Cap. II. der Nürnberger Wechsel-Ordnung werden in nachstehender Art erläutert:

I. In Wechselbriefen, welche Auswärtige auf sich selbst in Nürnberg zahlbar ausstellen, muß ein Domiciliat in Nürnberg, an welchen man sich wegen der Zahlung zu wenden hat, benannt seyn, widrigenfalls solche Wechselbriefe mit Protest zurückzusenden sind.

II. Trassirte Wechsel, welche von Auswärtigen ausgestellt sind, und auf einen Auswärtigen in Nürnberg zahlbar lauten, aber mit der Acceptation oder mit der Bezeichnung des Domiciliaten noch nicht versehen sind, muß der Inhaber dem Bezogenen zur Beifügung der Acceptation oder des Namens des Domiciliaten in Nürnberg zuförderst einsenden, und, wenn der Bezogene das eine oder das andere beizufügen unterläßt, mit Protest zurücksenden.

III. Der Domiciliat ist nicht schuldig, die auf ihn domicilirten Wechsel zu acceptiren.

Vielmehr muß der Inhaber des Wechsels bis zum Verfalltage zuwarten, und hat erst dann, wenn der Domiciliat den Wechsel bis dahin nicht einlösen sollte, Protest wegen verweigerter Zahlung zu erheben.

Hinsichtlich der Meßwechsel hat es bei der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 7. Cap. II. der Nürnberger Wechsel-Ordnung sein Verbleiben.

§. 3.

Der §. 4. Cap. III. der Nürnberger Wechsel-Ordnung ist in dem Sinne zu verstehen, daß alle à uso oder nach dato lautende Wechsel-Briefe noch sechs Nach- oder Respecttage, welche mit dem nächsten nach dem Verfall-Tage an zu rechnen, und bis auf den sechsten Tag zu zählen sind, zur Zah-

lung haben sollen, in so ferne aber die letzten Respecttage auf christliche Fest-, Sonn-, Feier- oder Bet-Tage fallen würden, den nächst vorhergehenden Werktag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Gegeben, München den 15. April im Jahre ein tausend achthundert und vierzig.

Ludwig

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, den 27. April 1840.

Inhalt:

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder

veröffentlicht, noch ohne daß ein sol-ches Erzeugniß zu eigenthümli-cher Form verarbeitet worden, nach-gebildet, noch auf mechanischem Wege ver-vielfältigt werden.

Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche ab-sichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht ver-tragsmäßig hierüber etwas anders bestimmt worden ist.

Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exem-plare, wie sie auch bezeichnet seyn mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verle-ger und der Vorsteher der Druckerei haben deshalb, nach Vollendung des Drucks ihre Geschäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II.

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1) Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbe-haltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbil-dung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sey.

2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Ver-legers angegeben ist;

3) die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in li-terarische Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien.

4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

Art. III.

Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende aus-schließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt:

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalender-Jahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30 jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;

3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2) und 3) bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30 jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände

nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreissigjährigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalender-Jahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV.

Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu seyn.

Art. V.

Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgiebt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte an das kgl. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exem-

plar an die k. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staats-Eigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Diese Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hilfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen.

Art. VI.

Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältiget, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldig Befundene die erkannte Geld-

strafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, so ferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden und es ist hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. VII.

Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle

nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, so ferne der oder die Berechtigten nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermögen.

Art. VIII.

Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im teutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden seyn.

Art. IX.

Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechts-Verletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. X.

Das Untersuchungs-Verfahren ist nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizei-Uebertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen dießseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsraths-Ausschuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbeding-

ungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Distrikts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegiales Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den k. Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbussen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

a) bei Inländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat,

b) bei Ausländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in deren Amtssprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbussen die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizeistrafgelder ein.

Art. XII.

Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maaße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

Art. XIII.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen,

oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München den 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, den 28. April 1840.

Inhalt:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, das Recht der Wahl der Waffengattung bei dem freiwilligen Eintritte in das Heer jenen Beschränkungen zu unterwerfen, welche nach den bisherigen Erfahrungen zur Erhaltung des waffendienstfähigen Bestandes aller einzelnen Theile des Heeres erforderlich sind, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Vom Beginne des Loosungs-Aktes an, bis zum erfolgten Schlusse der Aushebung eines jeden Jahres, ist keinem zur Ziehung

eben dieses Jahres gehörigen Militärpflichtigen gestattet, bei freiwilligem Eintritte in das Heer, die Waffengattung nach seinem Belieben zu wählen.

Art. II.

Unser Ministerium des Innern und Unser Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetz-Blatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär
P. Hexamer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 6.

München, den 28. April 1840.

Inhalt:

Gesetz, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21ten August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, (Regierungsblatt 1807. S. 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21ten Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereiniget worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel. Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär
P. Heramer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 7.

München, den 28. April 1840.

Inhalt:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben die Bestimmungen der §. §. 7. 8. und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend, einer Revision unterstellen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Der §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer Hypotheken- und Wechselbank betreffend, wird abgeändert, wie folgt:

„Die Bank ist ermächtiget, mit den „übrigen zwei Fünftheilen andere Bank- „und Wechselgeschäfte zu machen und

„hat dabei vorzüglich die gewerbtreibende Classe zu unterstützen. Dagegen sind ihre Geschäfte in ausländischen Staatspapieren sowohl per Cassa, als auf Lieferung wie auf Depot untersagt."

„Auch bleiben ihr alle Commissionsgeschäfte untersagt mit Ausnahme der Eröffnung von Conto currents für Gutsbesitzer und Gewerbtreibende, worüber jedoch feste Vorschriften in ihre Statuten aufzunehmen sind."

„Die Bank kann Leibrenten-Verträge schließen, und eine Lebens-Versicherungs-Anstalt errichten."

Art. II.

Der §. 10. des genannten Gesetzes erhält nachstehenden Zusatz:

„Der §. 52. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 findet auf den Vollbetrag verfallener Annuitäten Anwendung, so ferne in den von der Bank abgeschlossenen Darlehens-Verträgen diese Anwendung bedungen ist."

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Art. IV.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, den 28. April 1840.

Inhalt:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Das Gesetz vom 29. Nivôse XIII. (19. Jänner 1805) die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, betreffend, ist vom Tage der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes in dem Pfälzischen Kreise aufgehoben. —

II.

Die auf dem Grunde des erwähnten

Gesetzes bis jetzt bewilligten Unterstützungen sollen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Einziehung nach den Bestimmungen desselben einzutreten hat, fort entrichtet werden. —

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, den 29. April 1840.

Inhalt:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich ergeben hat, daß der zu München geführte Bibliothek-Neubau in der ihm nach den Gesetzen von 1831 und 1834 gegebenen Ausdehnung den für die Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Raum durchaus nicht darbiete, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen und verordnen:

Art. I.

Der in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 und des Gesetzes vom 1. July 1834 für die zweckmäßige Aufstellung der Hof- und Staatsbibliothek und des Reichsarchives zu München begonnene Neubau soll durch Herstellung des Mittelbaues und des hintern Flügels vollendet werden.

Art. II.

Die für diesen Ausbau zu verwendende Summe wird mit Einschluß der Einrichtungskosten auf den unüberschreitbaren Maximalbetrag von 650,000 fl. (sechsmal hundert fünfzig tausend Gulden) festgesetzt, und ist aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode zu entnehmen.

Die Verrechnung der hievon bereits verausgabten Summe wird genehmiget.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 1. Mai 1840.

Inhalt.

General - Uebersicht

der

Kreislasten und Kreisfonds

für nothwendige Zwecke

auf

ein Jahr der IV. Finanzperiode $18\frac{37}{43}$

und

deren Vertheilung unter die Kreise.

Capitel.	§§.	A. Kreis-Lasten.	Ausscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		W e r t h e i							
					Oberbayern.		Niederbayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regensburg.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.		Nachlässe und Nichtwerthe	—	—	—	—	—	—	4654	—	—	—
		Summe des I. Capitels.	—	—	—	—	—	—	4654	—	—	—
II.		Etat des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz	819670	—								
	1.	Appellationsgerichte, dann Handels- und Wechselgerichte II. Instanz	—	—	55537	—	45549	—	31281	12	44938	—
	2.	Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	—	—	73243	—	27827	—	—		38946	—
	3.	Bezirks-Gerichte	—	—	—	—	—	—	30002	45	—	—
	4.	Friedens-Gerichte	—	—	—	—	—	—	37463	12	—	—
	5.	Ständige Bauausgaben	—	—	813	—	310	—	61	30	337	—
		Summe des II. Capitels	819670	—	129593	—	73686	—	98808	39	84221	—
III.		Etat des königlichen Ministeriums des Innern.	48060	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Landcommissariate.										
	1.	Besoldungen	—	—	—	—	—	—	26908	—	—	—
	2.	Regie	—	—	—	—	—	—	21138	30	—	—
		Summe des III. Capitels	48060	—	—	—	—	—	48046	30	—	—
IV.		Gemeinschaftlicher Etat der königlichen Staatsministerien der Justiz und des Innern.	1156007	—								
		Landgerichte										
	1.	Besoldungen										
		a. der Landrichter	—	—	114516	—	77400	—	—	—	77109	—
		b. der Adjunkten, Assessoren und Actuare	—	—	45430	—	31632	—	—	—	30464	—
		c. der Gerichtsdiener	—	—	33464	—	21021	—	—	—	20429	—
	2.	Regie-Ausgaben	—	—	11042	—	7758	—	—	—	7576	—
	3.	Ständige Bauausgaben	—	—	785	—	529	—	—	—	535	—
		Summe des IV. Capitels	1156007	—	205237	—	138340	—	—	—	136113	—

l u n g

Ober-franken. fl.	kr.	Mittel-franken. fl.	kr.	Unterfranken und Aschaffenburg. fl.	kr.	Schwaben und Neuburg. fl.	kr.	Partial-Summe. fl.	kr.	Total-Summe. fl.	kr.	Abgleichung. Die Vertheilung enthält gegen die Ausscheidung. Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
• —	—	—	—	—	—	—	—	4654	—	4654	—	*4654	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4654	—	4654	—	4654	—	—	—
54770	—	55521	—	54971	—	55778	—	398345	12						
36776	—	70160	—	56263	—	49248	—	352463	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	30002	45						
—	—	—	—	—	—	—	—	37463	12						
122	—	180	—	135	—	303	—	2261	30	820535	39	** 865	39	—	—
91668	—	125861	—	111369	—	105329	—	820535	39	820535	39	865	39	—	—
—	—														
—	—	—	—	—	—	—	—	26908	—						
—	—							21138	30	48046	30	—	—	13	30 ***
—	—	—	—	—	—	—	—	48046	30	48046	30	—	—	13	30
92024	—	92363	—	114894	—	101103	—	669409	—						
32532	—	33764	—	26296	—	37560	—	237678	—						
21721	—	21605	—	30275	—	28023	—	176538	—						
10506	—	9121	—	12270	—	9646	—	67919	—						
532	—	610	—	561	—	911	—	4463	—	1156007	—	—	—	—	—
157315	—	157463	—	184296	—	177243	—	1156007	—	1156007	—	—	—	—	—

Erläuterungen.

*) Beruht auf dem Artikel IV. lit. c. des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. November 1837.

**) Der Mehrbetrag von 865 fl. 39 kr. ist durch höhere Regiekosten bei dem Appellationsgerichte der Pfalz entstanden.

***) Diese 13 fl. 30 kr. sind in Folge des Minderbedarfes abgesetzt worden.

Capitel.	§. §.	A. Kreis-Lasten.	Ausscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		Werthei							
					Oberbayern.		Niederbayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regensburg.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
V.		Etat der Staatsanstalten. A. Erziehung und Bildung.	753175									
	1.	Allgemeine und besondere Dotation	—	—	101105	—	68125	—	91435	24	61442	2
	2.	Schuldotations-Verbesserungen	—	—	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—
	3.	Fundations- und Dotationsmäßige Beiträge	—	—	13656	—	6627	—	—	—	17128	—
	4.	Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe	—	—	206	—	299	—	250	—	353	—
	5.	Beiträge der Stiftungen zur Ergänzung der Studienanstalten in der Pfalz, dann Inscriptions-Gelder und Miethzinse von Schulgebäuden	—	—	—	—	—	—	10397	—	—	—
	6.	Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern . .	—	—	—	—	—	—	2500	—	—	—
	7.	Ständige Bauausgaben . .	—	—	138	—	34	—	—	—	12	—
		Summa von A.	753175	—	119105	—	79085	—	108582	24	82935	2
		Etat der Staatsanstalten B. Gesundheit.	157489	—								
	1.	Stadtgerichtsärzte	—	—	977	—	1585	—	—	—	1200	—
	2.	Landgerichtsärzte	—	—	20154	—	12610	—	—	—	13043	—
	3.	Cantonsärzte	—	—	—	—	—	—	15764	—	—	—
	4.	Oberwundärzte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Stadtgerichts-Wundärzte . .	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—
	6.	Landgerichts-Wundärzte . .	—	—	326	—	—	—	—	—	—	—
	7.	Thierärzte (Functionsgehalte)	—	—	—	—	—	—	2400	—	—	—
	8.	Für Hebammen, und in der Pfalz zum Hebammen-Unterrichte	—	—	—	—	—	—	300	—	29	—
	9.	Allgemeine sanitätspolizeiliche Zwecke	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—
		Summe von B.	157489	—	21657	—	14195	—	19264	—	14272	—

l u n g

Ober-franken. fl.	kr.	Mittel-franken. fl.	kr.	Unterfranken und Aschaffenburg. fl.	kr.	Schwaben und Neuburg. fl.	kr.	Summe. Partial- fl.	kr.	Summe. Total- fl.	kr.	Abgleichung. Die Vertheilung enthält gegen die Ausscheidung. Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
62858	5¾	84792	4	49140	—	87137	48¼	606035	24						
4000	—	4000	—	4000	—	4000	—	32000	—						
13207	20½	35290	39½	22088	—	5409	—	113406	—						
35	—	707	—	151	—	46	—	2047	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	10397	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—						
2	—	95	—	166	—	2	—	449	—	766834	24	13659	24*	—	—
80102	26¼	124884	43½	75545	—	96594	48¼	766834	24	766834	24	13659	24	—	—
1450	—	4350	—	1600	—	1683	—	12845	—						
17987	—	16441	—	21392	—	19363	—	120990	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	15764	—						
—	—	—	—	1150	—	—	—	1150	—						
—	—	—	—	150	—	—	—	350	—						
470	—	—	—	1537	—	—	—	2333	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	2400	—						
256	—	181	—	10	—	81	—	857	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	157489	—	—	—	—	—
20163	—	20972	—	25839	—	21127	—	157489	—	157489	—	—	—	—	—

Erläuterungen.

*) Der Mehrbetrag von 13659 fl. 24 kr. ist durch höhere Ansätze für die Pfalz in Folge eines Mehrbedarfes von 762 fl. 24 kr., einer durchlaufenden Post von 10397 fl. und des Zuganges von 2500 fl. nach Art. IV. lit. c. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 entstanden. Die durchlaufende Post ist unter den Ziffer VIII. aufgeführten Kreisfonds der Pfalz von 18451 fl. enthalten.

Capitel.	§.	A. Kreis-Lasten.	Ausscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		V e r t h e i							
					Oberbayern.		Niederbayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regensburg.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
V.		Etat der Staatsanstalten.										
		C. Wohlthätigkeit.	47500									
	1.	Zuschuß an die Kreisarmenanstalt in Frankenthal . .	—	—	—	—	—	—	44500	—	—	—
	2.	Unterstützung Armer außer dieser Anstalt	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	—
	3.	Unterhalt der Findelkinder mit Einschluß eines Drittheils von den Polizeistrafen mit 5502 fl. für diesen Zweck . . .	—	—	—	—	—	—	8502	—	—	—
		Summe von C. . .	47500	—	—	—	—	—	55002	—	—	—
		D. Sicherheit.	150									
	1.	Belohnung für erlegte Raubthiere	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—
		Summe von D. . .	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—
		E. Industrie und Cultur.	47600	—								
	1.	Polytechnische Schulen . .	—	—	15286	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schulen	—	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—
	3.	Obstbaumschule in Speyer .	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—
	4.	Landgestüt in der Pfalz . .	—	—	—	—	—	—	7000	—	—	—
		Summe von E. . .	47600	—	20286	—	5000	—	12600	—	5000	—

l u n g												Abgleichung.			
Ober-franken.		Mittel-franken.		Unterfranken und Aschaffenburg.		Schwaben und Neuburg.		Partial-		Total-		Die Vertheilung enthält gegen die Ausscheidung.			
								Summe.				Mehr		Weniger	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	44500	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	8502	—						
										55002	—	7502 *	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	55002	—	55002	—	7502	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—	—	—	—	—
—	—	8500	—	—	—	2805	—	26591	—						
5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	40000	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	600	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	7000	—			**			
										74191	—	26591	—	—	—
5000	—	13500	—	5000	—	7805	—	74191	—	74191	—	26591	—	—	—

Erläuterungen.

*) Der Mehrbetrag von 7502 fl. besteht aus einem Mehrbedarfe von 2000 fl. und aus einer durchlaufenden Post von 5502 fl., diese ist unter den Ziffer 8. aufgeführten Kreisfonds der Pfalz von 18451 fl. enthalten.

**) Der Mehrbetrag von 26591 fl. beruht auf der Versetzung der polytechnischen Schulen aus dem Centraletat in den Kreisetat nach Art. I. Lit. D. Ziff. 4. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837.

Capitel.	§. §.	A. Kreis-Lasten.	Ausscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		W e r t h e i							
					Oberbayern.		Nieder-bayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regens-burg.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
V.		Etat der Staatsanstalten.										
		F. Straßen- und Brückenbau.	1077219	—								
	1.	Auf die Administration . . .	—	—	24200	—	13504	—	12696	30	11206	—
	2.	Auf Unterhaltung.										
		a. der Straßen:										
		1. der mit dem Beginne der III. Finanzperiode bestandenen Straßenstrecken .	—	—	231090	—	93749	—	84393	—	83760	—
		2. der in der III. Finanzperiode neugebauten Straßenstrecken	—	—	2815	—	977	—	8175	—	—	—
		b. der Brücken	—	—	15850	—	13397	—	—	—	7786	—
	3.	Auf Bezirks-Wegbauten . . .	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—
	4.	Auf Dammbauten mit Einschluß des Ertrages der Rheindammgräserei zu 2552 fl. . . .	—	—	—	—	—	—	11279	—	—	—
		Summe von F. . .	1077219	—	273955	—	121627	—	120543	30	102752	—
		Wiederholung.										
		A. Erziehung und Bildung .	753175	—	119105	—	79085	—	108582	24	82935	2
		B. Gesundheit	157489	—	21657	—	14195	—	19264	—	14272	—
		C. Wohlthätigkeit	47500	—	—	—	—	—	55002	—	—	—
		D. Sicherheit	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—
		E. Industrie und Cultur .	47600	—	20286	—	5000	—	12600	—	5000	—
		F. Straßen- und Brückenbau	1077219	—	273955	—	121627	—	120543	30	102752	—
		Summe des V. Capitels .	2083133	—	435003	—	219907	—	316141	54	204959	2
VI		Landbau-Unterhaltung . .	322276	—	85436	—	33288	—	3900	—	22852	—
		Summe des VI. Capitels .	322276	—	85436	—	33288	—	3900	—	22852	—

l u n g — Abgleichung.

Oberfranken. fl.	kr.	Mittelfranken. fl.	kr.	Unterfranken und Aschaffenburg. fl.	kr.	Schwaben und Neuburg. fl.	kr.	Partial-Summe fl.	kr.	Total-Summe fl.	kr.	Die Vertheilung enthält gegen die Ausscheidung. Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
12427	—	15102	—	15710	—	20059	30	124905	—						
56682	—	160657	—	63510	—	115246	—	889087	—						
899	—	6786	—	19059	—	2945	—	41656	—						
1242	—	372	—	1700	—	10153	—	50500	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	4000	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	11279	—	1121427	—	*44208	—	—	—
71250	—	182917	—	99979	—	148403	30	1121427	—	1121427	—	44208	—	—	—
80102	26¼	124884	43½	75545	—	96594	48¼	766834	24	766834	24	13659	24	—	—
20163	—	20972	—	25839	—	21127	—	157489	—	157489	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	55002	—	55002	—	7502	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—	—	—	—	—
5000	—	13500	—	5000	—	7805	—	74191	—	74191	—	26591	—	—	—
71250	—	182917	—	99979	—	148403	30	1121427	—	1121427	—	44208	—	—	—
176515	26¼	342273	43½	206363	—	273930	18¼	2175093	24	2175093	24	91960	24	—	—
29454	—	52006	—	48939	—	46401	—	322276	—	322276	—	—	—	—	—
29454	—	52006	—	48939	—	46401	—	322276	—	322276	—	—	—	—	—

Erläuterungen.

*) Der Mehrbetrag von 44208 fl. besteht aus einem Zugange von 41656 fl. für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsstraßen, und aus einer durchlaufenden Post von 2552 fl., welche unter den Ziff. 8. aufgeführten Kreisfonds der Pfalz von 18451 fl. begriffen sind.

Capitel.	§.	A. Kreis-Lasten.	Ausscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetze v. 17. Nov. 1837.		Werthei							
					Oberbayern		Niederbayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regensburg	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VII.		Kosten des Landrathes	3500	—	1788	—	2140	—	1650	—	1812	—
		Summe des VII. Capitels .	3500	—	1788	—	2140	—	1650	—	1812	—
VIII.		Verpflegung der Heimathlosen	—	—	3438	15	2000	—	—	—	1600	—
		Summe des VIII. Capitels	—	—	3438	15	2000	—	—	—	1600	—
IX.		Marsch-Verpflegungskosten inländischer Truppen .	—	—	—	—	—	—	2500	—	—	—
		Summe des IX. Capitels .	—	—	—	—	—	—	2500	—	—	—
		Widerholung.										
I.		Nachlässe und Nichtwerthe .	—	—	—	—	—	—	4654	—	—	—
II.		Etat des königl. Staatsministeriums der Justiz . . .	819670	—	129593	—	73686	—	98808	39	84221	—
III.		Etat des königl. Ministeriums des Innern	48060	—	—	—	—	—	48046	30	—	—
IV.		Gemeinschaftlicher Etat der königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern .	1156007	—	205237	—	138340	—	—	—	136113	—
V.		Etat der Staatsanstalten . .	2083133	—	435003	—	219907	—	316141	54	204959	2
VI.		Landbauunterhaltung . . .	322276	—	85436	—	33288	—	3900	—	22852	—
VII.		Kosten des Landrathes .	3500	—	1788	—	2140	—	1650	—	1812	—
VIII.		Verpflegung der Heimathlosen	—	—	3438	15	2000	—	—	—	1600	—
IX.		Marsch-Verpflegungskosten inländischer Truppen . . .	—	—	—	—	—	—	2500	—	—	—
		Summe .	4432646	—	860495	15	469361	—	475701	3	451557	2

l u n g												Abgleichung.			
Oberfranken.		Mittelfranken.		Unterfranken und Aschaffenburg.		Schwaben und Neuburg.		Partial-Summe.		Total-Summe.		Die Vertheilung enthält gegen die Ausscheidung. Mehr		Weniger	
fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1988	—	1892	—	1596	—	1900	—	14766	—	14766	—	11266*	—	—	—
1988	—	1892	—	1596	—	1900	—	14766	—	14766	—	11266	—		—
1200	—	2110	—	2900	—	3200	—	16448	15	16448	15	** 16448	15	—	—
1200	—	2110	—	2900	—	3200	—	16448	15	16448	15	16448	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—	2500	—	*** 2500	—	--	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—	2500	—	2500	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4654	—	4654	—	4654	—	—	—
91668	—	125861	—	111369	—	105329	—	820535	39	820535	39	865	39	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	48046	30	48046	30	—	—	13	30
157315	—	157463	—	184296	—	177243	—	1156007	—	1156007	—	—	—	—	—
176515	$26\frac{1}{4}$	342273	$43\frac{1}{2}$	206363	—	273930	$18\frac{1}{4}$	2175003	24	2175003	24	91960	24	—	—
29454	—	52006	—	48939	—	46401	—	322276	—	322276	—	—	—	—	—
1988	—	1892	—	1596	—	1900	—	14766	—	14766	—	11266	—	—	—
1200	—	2110	—	2900	—	3200	—	16448	15	16448	15	16448	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—	2500	—	2500	—	—	—
458140	$26\frac{1}{4}$	681605	$43\frac{1}{2}$	555463	—	608003	$18\frac{1}{4}$	4560326	48	4560326	48	127694	18	13	30

Erläuterungen.

*) Der Mehrbetrag von 11266 fl. beruht auf der Bestimmung des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 Art. IV. lit. a.

**) Der Mehrbetrag von 16448 fl. 15 kr. ist aus der Bestimmung Art. IV. lit. d. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 hervorgegangen.

***) Diese 2500 fl. sind eine schon vor dem 1. October 1837 bestandene Kreislast der Pfalz.

Capitel.	§. §.	B. Kreis-Fonds.	Ausscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		Verthei							
					Oberbayern.		Nieder-bayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regensburg	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1.	Durchlaufende Einnahme für Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe .	23226	—	5302	24	2841	22	250	—	2464	—
	2.	Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Erigenz der polytechnischen Schulen	—	—	15286	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Netto-Aversalzuschüsse d. Staatskasse einschließlich der Fundations- und Dotationsmäßigen Beiträge und andere Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel . .	—	—	781444	½	427474	59¾	—	—	419140	11¼
	4.	Besonderer Aversalzuschuß der Staatskasse zur Deckung des Unterhaltsbedarfes der, im Laufe der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsstraßen	—	—	2815	—	977	—	8175	—	—	—
	5.	Besonderer Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse für die Diäten und Reisekosten der Landräthe, dann für die Verpflegung der Heimathlosen, statt der letztern in der Pfalz für die Erziehung der Söhne aus Familien mit 7 Kindern	—	—	4726	15	3640	—	3600	—	2912	—
	6.	Kreisumlage zu 4½ p. Ct. beziehungsweise in der Pfalz zu 52½ pCt. im Nettobetrage	689435	—	51325	59½	34701	6¼	430600	58	27255	39¾
	7.	Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer	—	—	—	—	—	—	15390	10½	—	—
	8.	Besondere Einnahmen aus Gemeinde und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindammgräsereien .	18451	—	—	—	—	—	18451	—	—	—
		Summe .	731112	—	860899	39	469634	28	476467	8½	451771	51

l u n g												Abgleichung.			
Ober-franken.		Mittel-franken.		Unterfranken und Aschaffenburg.		Schwaben und Neuburg.		Partial- Summe.		Total- Summe.		Die Vertheilung enthält gegen die Ausscheidung. Mehr		Weniger	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2250	14	3300	—	3003	—	3815	—	23226	—	23226	—	—	—	—	—
—	—	8500	—	—	—	2805	—	26591	—	26591	—	26591	—	—	—
424446	5¾	621913	31¾	488127	14	547625	27	3710171	30	3710171	30	3710171	30	—	—
899	—	6786	—	19059	—	2945	—	41656	—	41656	—	41656	—	—	—
2688	—	3502	—	3996	—	4600	—	29664	15	29664	15	29664	15	—	—
28078	25½	37902	52¾	41605	35	46579	51	698050	27¾	698050	27¾	8615	27¾	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	15390	10½	15390	10½	15390	10½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	18451	—	18451	—	-	—	—	—
458361	45¼	681904	24½	555790	49	608370	18	4563200	23¼	4563200	23¼	3832088	23¼	—	—

Capitel.	§. §.	A. Kreis-Fonds.	Ausscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		Werthei							
					Oberbayern.		Niederbayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regensburg.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Abgleichung.										
		Die Kreisfonds betragen	—	—	860899	39	469634	28	476467	8½	451771	51
		Die Kreislasten dagegen	—	—	860495	15	469361	—	475701	3	451557	2
		mithin betragen die Kreisfonds mehr	—	—	404	24	273	28	766	5½	214	49

l u n g

Ober-franken.		Mittel-franken.		Unterfranken und Aschaffenburg.		Schwaben und Neuburg.		Partial- Summe.		Total- Summe.		Abgleichung. Die Vertheilung enthält gegen die Ausscheidung. Mehr		Weniger	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
458361	45¼	681904	24½	555790	49	608370	18	—	—	4563200	23¼				
458140	26¼	681605	43½	555463	—	608003	18¼	—	—	4560326	48				
221	19	298	41	327	49	366	59¾	—	—	2873	35¼				

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, den 1. Mai 1840.

Inhalt.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{40}{41}$, $18\frac{41}{42}$ und $18\frac{42}{43}$ beschlossen, und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der für jedes der drei Jahre $18\frac{40}{41}$, $18\frac{41}{42}$ und $18\frac{42}{43}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben auf vier und ein Sechstel Procent der Steuerprincipalsummen, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden, in den sieben Kreisen dießseits des Rheins, und

fünfzig zwei und ein halbes Procent der Steuer-Principalsumme in der Pfalz;

2) für facultative Zwecke auf ein und zwei Drittheil Procent der Steuerprincipalsummen, oder einen Kreuzer vom Steuergulden für sämmtliche Kreise.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär
v. Hexamer.

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz-Blatte des Jahres 1840.

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetz-Blatte des Jahres 1840.

A.

B.

C.

D.

F.

G.

M.

N.

O.

U.

V.

W.

Irrenanstalten S. 18.; 4) bezüglich der Revision und Verbesserung der bestehenden Forststraf- und Forstpolizeygesetzgebung. S. 18. — 19.; 5) bezüglich der Verbesserung des Zustandes der Strassen- und Landbauten S. 19.; 6) bezüglich der Ueberbürdung einzelner Gemeinden und Districte mit unverhältnißmäßigen örtlichen und Districtsumlagen; dann der Aufnahme von Districtsstrassen in die Reihe der Staats- und Kreisstrassen. S. 19.; 7) bezüglich des Antrags auf Befreiung des Fabrikfuhrwerkes von den bezüglich der breiten Radfelgen gegebenen Bestimmungen S. 20.; 8) bezüglich der raschen Erledigung der fiscalischen Processe über die Baulast bei kirchlichen Gebäuden S. 20. 9.; bezüglich der Vermehrung der Dotation der Kreisfonds S. 20.

B. Zu besonderen Gesammtbeschlüssen.

I. Den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtnissen betr. Gesetzliche Aufhebung aller Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen. S. 21. — Königl. allerhöchste Erklärung bezüglich der von den Ständen ausgesprochenen Wünsche, sämmtliche Pfarr- und sonstige Curatstellen auf den gesetzlichen Congrualbetrag zu bringen, dann der Baupflicht des Staatsaerars bei Cultusgebäuden vollständig zu genügen. S. 21.; II. die Concurrenzbeiträge der Cultusstiftungen betr. S. 22. III. Die Druckkosten der in Ermanglung von Lokalblättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröffentlichenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen betr. S. 22.

Z.

Zeitungsartikel. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf den Wunsch der Stände wegen Namhaftmachung der Quellen solcher Artikel, welche die öffentlichen Blätter gegenseitig auseinander entlehnen. S. 8., C. 2.

Zoll- und Handels-Verträge. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede über abgeschlossene Verträge und zwar 1) mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 1. November 1837. 2) mit den Niederlanden wegen Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schiffahrt vom 3. Juni 1837, bekannt gemacht am 26. Jänner 1838, und 3) mit den Niederlanden wegen der gegenseitigen Handelsverhältnisse S. 12. — 13.

Zolltarif; (für die Jahre 1840, 1841 und 1842.) Königl. allerhöchste Genehmigung des für die Jahre 1840, 1841 und 1842 festgesetzten Zolltarifs. S. 13. M.

Zoll-Verhältnisse. Königl. allerhöchste Genehmigung der Gesammtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate sub Nr. 1. 2. und 3. S. 14. — 16. N.





